

Beitragsordnung
des Vereins „Südpfalz Tourismus,
Landkreis Germersheim e. V.“
(geändert am 14. März 2006)

§ 1

Der Verein „Südpfalz Tourismus, Landkreis Germersheim e.V.“ erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach dieser Beitragsordnung.

§ 2

1. Die jährlichen Beiträge für ordentliche Mitglieder nach § 4 der Satzung werden wie folgt festgelegt:

- a. Verbandsgemeinden, Ortsgemeinden und Städte
Je Einwohner nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres.
Sollten eine Verbandsgemeinde und eine
oder mehrere Ortsgemeinden aus dem gleichen Bereich Mitglieder werden,
wird kein doppelter Betrag fällig. 0,15 €
- b. Landkreis Germersheim je Einwohner nach der fortgeschriebenen Einwohnerzahl
vom 31.12. des Vorjahres 0,15 €
- c. Privatvermieter und Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - 1 bis 5 Betten 30,00 €
 - 6 bis 10 Betten 60,00 €
 - 11 bis 30 Betten 102,00 €
 - mehr als 30 Betten 153,00 €
- d. Gastronomische Betriebe ohne Fremdenzimmer 51,00 €
- e. gemeinnützige Vereine und Verbände 100,00 €
- f. sonstige natürliche Personen, Mindestbeitrag 51,00 €
- g. sonstige juristische Personen, Mindestbeitrag 153,00 €

2. Bei ordentlichen Mitgliedern, die Beherbergungs- und gastronomischer Betrieb sind, wird der im Einzelbereich errechnete Höchstbeitrag festgelegt.

3. Die fördernden Mitglieder nach § 4 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag zwischen 100,00 € und 600,00 € (natürliche Personen) bzw. 255,00 € und 10.000,00 € (juristische Personen). Die Beitragshöhe wird in diesen Fällen bei der Aufnahme der Mitglieder durch den Vorstand festgesetzt.

§ 2 a

Besteht ein Verein „Südpfalz Tourismus“ auf Verbandsgemeinde- / verbandsfreien Gemeinde-Ebene gelten folgende Beitragssätze:

- a. Der kommunale Beitrag an den Dachverband beträgt 1,00 € pro Einwohner der Mitgliedsgemeinden. Davon erhält der Dachverband 0,15 €, den Restbetrag erhält der örtliche Tourismusverein.

Für die übrigen Mitglieder:

Privatvermieter und Betriebe des Beherbergungsgewerbes:

1 bis 5 Betten	100,00 €
6 bis 10 Betten	130,00 €
11 bis 30 Betten	170,00 €
mehr als 30 Betten	220,00 €

Gastronomische Betriebe ohne Fremdenzimmer 100,00 €

- d. Gemeinnützige Vereine 100,00 €

- e. Sonstige natürliche Personen, Mindestbeitrag
**(Beschluss Mitgliederversammlung „Südpfalz Tourismus,
Verbandsgemeinde Bellheim e.V.“ vom 27.09.2006)** 30,00 €

- f. Sonstige juristische Personen, Mindestbeitrag 220,00 €

Bei ordentlichen Mitgliedern, die Beherbergungs- und gastronomischer Betrieb sind, wird der im Einzelbereich errechnete Höchstbeitrag festgelegt.

Die fördernden Mitglieder nach § 4 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag zwischen 100,00 € und 600,00 € (natürliche Personen) bzw. 255,00 € und 10.225,00 € (juristische Personen). Die Beitragshöhe wird in diesen Fällen bei der Aufnahme der Mitglieder durch den Vorstand festgelegt.

Von dem Beitragsaufkommen der übrigen Mitglieder im örtlichen Tourismusverein erhält der Dachverband 15 %, den Restbetrag erhält der örtliche Tourismusverein.

§ 3

Die Beiträge sind von den Mitgliedern jährlich im Voraus zu entrichten und zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Knittelsheim, 6. Juni 2005